

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Romaine Rogenmoser (SVP, Bülach),
Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg) und
Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

betreffend Sitzzahlverteilung in den Behörden anhand Anzahl Bürgerinnen und Bürger
(mit Schweizer Bürgerrecht) statt Einwohner

Das GPR wird wie folgt geändert:

NEU

§ 88. c. Sitzzuteilung

1. Die Zahl der Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind.

Romaine Rogenmoser
Domenik Ledergerber
Stefan Schmid

Begründung:

Es ist ein Systemfehler, dass die Anzahl Sitze der Behördenvertreter aufgrund aller in der jeweiligen Gemeinde bzw. im Kanton angemeldeten Personen berechnet wird.

Artikel 22 der Kantonsverfassung besagt: das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Weiter hält Art. 51 fest: Die Sitzverteilung ist so zu regeln, dass der Wille jeder Wählerin und jedes Wählers im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht hat. Wählen können aber ganz offensichtlich nur Schweizer Bürger ab 18 Jahren. Die Anzahl Sitze sollen also ebenfalls nach dem Willen der Wahlberechtigten und nicht nach der Anzahl der Einwohner berechnet werden.

Die Sitzzuteilung erfolgt aber wie folgt gemäss GPR § 88

1. Die Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind, wird durch den Zuteilungs-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. 2 Der Zuteilungs-Divisor wird so festgelegt, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 180 Sitze vergeben werden. 3 Der Kantonsrat nimmt die Sitzzuteilung vor jeder Wahl auf Antrag des Regierungsrates vor.

Es ist ein Unding, dass als Grundlage für die Sitzberechnung die Gesamteinwohnerzahl eines Wahlkreises dient, statt dass die Zahl der Schweizer Bürger herangezogen wird.

Ganz grundsätzlich ist es falsch, dass die Sitzzahl berechnet wird aufgrund von nicht Stimmberechtigten. Relevant wird das Ganze dadurch, dass die Ausländeranteile in den jeweiligen Bezirken sehr unterschiedlich sind, so dass in den einzelnen Bezirken eine unterschiedliche Anzahl nicht Stimmberechtigte mitbestimmen können über die Stärke der Bezirkszuteilung. Hier profitieren insbesondere wieder die Stadtbezirke, da hier der Ausländeranteil bedeutend höher ist, als in den übrigen Bezirken. Mit dieser Anpassung erhalten die Stimmen der Schweizerinnen und Schweizer in den Agglomerationen und den Landbezirken wieder ihr berechtigtes Gewicht.